

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Tätigkeiten Hauptniederlassung bei Anmeldung Zweigstelle

Autor	Beitrag
Grdf-Rinke 16.04.2010 10:16	Hallo alle zusammen; ich bin bis jetzt nur Leser des Forums und auch noch relativ neu. Nun meine Frage: Bei mir will Gewerbetreibender X eine unselbständige Zweigstelle mit Tätigkeit : Betreiben eines Imbiss - ...kiosk anmelden. Es handelt sich um einen Saisonbetrieb in einem Freibad. Zur Anmeldung ließ ich mir die Anmeldung der Hauptniederlassung vorlegen. In dieser waren als Tätigkeiten lediglich Leihkellner, Diskotheker, Veranstaltungsservice u.ä. angemeldet. Wenn er aber eine Zweigstelle anmelden möchte, muss m. M. nach die Hauptniederlassung zumindest die Leitung des Imbiss mit angemeldet haben, sonst ist es ja keine Zweigstelle. Nun ist aber die zuständige Behörde der Hauptniederlassung nicht der gleichen Meinung wie ich. Gewerbetreibende X war da und wollte dort sein Gewerbe entsprechend erweitern, erhielt von dort allerdings die Aussage, dass es nicht notwendig sei. Hier benötige ich Schützenhilfe, wie kann ich die anderer Behörde dazu bringen, die Ummeldung entsprechend vorzunehmen. Der Gewerbetreibende ist ja nun auch verunsichert. Wie ist es nun richtig??
Clemens Bettermann 16.04.2010 12:10	Hallo aus Werl, ich denke, dass die ausgeübte Tätigkeit in einer unselbständigen Zweigstelle nicht identisch mit der Tätigkeit in der Hauptniederlassung sein muss. Ich teile daher die Auffassung der zuständigen Behörde, dass dort eine Änderung der Gewerbeanzeige nicht erforderlich ist. Mir ist auch keine Rechtsgrundlage bekannt, aufgrund dessen dies gefordert werden könnte. Es wird in der Gewerbeanzeige doch nur angezeigt, welche Tätigkeit dort tatsächlich (dient der Gewerbeüberwachung, Statistik, Marktforschung etc.) ausgeübt wird. Ein schönes Wochenende :rolleyes: :rolleyes: :rolleyes:

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 16.04.2010 12:36	Hallo nach Großröhrsdorf, Fragen Sie Ihre Fachaufsichtsbehörde :wink:! Die ist der Meinung, dass in einer unselbständigen Zeigstelle keine Tätigkeit ausgeübt werden kann, die in der dazugehörigen Hauptniederlassung nicht ausgeübt wird. Warum? Die Hauptniederlassung ist die „Zentrale“ eines Unternehmens; von dort aus wird es geleitet. Bestehen weitere Betriebsstätten, so kann es sich um Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen handeln. Merkmal einer Zweigniederlassung ist, dass sie von der Hauptniederlassung räumlich getrennt ist und eine gewisse Eigenständigkeit besitzt (z. B. gesonderte Buchführung, eigene Bankkonten). Bei einer unselbständigen Zweigstelle besteht diese Eigenständigkeit nicht, sie ist praktisch komplett von der Hauptniederlassung „abhängig“. Wenn es sich tatsächlich um eine „echte“ unselbständige Zweigstelle handelt (das muss letztlich der Gewebetreibende selbst wissen), kann dort also logischerweise keine Tätigkeit ausgeübt werden, die nicht zugleich auch Gegenstand der Gewerbetätigkeit in der Hauptniederlassung ist, denn sie wird ja von dort aus geleitet, folglich dort ebenfalls ausgeübt. Zur Gewerbeausübung gehört ja nicht nur die rein praktische Tätigkeit, z. B. Herstellen einer Ware oder Erbringen einer Dienstleistung, sondern auch die damit verbundene Unternehmensführung, Personalentscheidungen, Buchführung, Geschäftskontakte – also Tätigkeiten, die in der Hauptniederlassung erfolgen. Bei einer Zweigniederlassung kann die Sache großzügiger gesehen werden. Dort kann zwar keine komplett andere Tätigkeit als in der Hauptniederlassung ausgeübt werden (dann wäre es ein anderes Unternehmen des selben Inhabers), aber gewisse Abweichungen sind schon möglich. Sollte das Problem damit nicht zu klären sein, wird sich der Landkreis gern noch einmal der Sache annehmen.
Steffen Balzer 16.04.2010 13:02	Hallo, die Tätigkeit der unselbständigen Zweigstelle wird in der Hauptniederlassung nicht ausgeübt. Aus diesem Grund wäre die Anzeige der Tätigkeit nicht zu 100% korrekt. Des Weiteren würde die Anzeige eine gesonderten Erlaubnis/Zuverlässigkeitsprüfung nach GastG mit sich bringen -was ja total unsinnig wäre. Bei der nichtanzeige der Tätigkeit übt die Hauptniederlassung eine nicht angezeigte Tätigkeit aus und die unselbständige Zweigstelle kann nicht klar als unselbständig erkannt werden. Aus diesem Grund ist der Gedanke mit der Eintragung der Leitungsfunktion gar nicht so verkehrt. Ich würde empfehlen, in der Tätigkeit der Hauptniederlassung wird eingetragen: "Unternehmensführung (Verwaltung, Organisation, Leitung) Buchhaltung etc. für eine unselbständige Zweigstelle mit der Tätigkeit XY (in YZ)". Übrigens, meine Fachaufsicht vertritt die Meinung von Herrn Mischner. Ein klarer Zusammenhang zwischen Hauptniederlassung und unselbständige Zweigstelle muss gegeben sein.

Autor	Beitrag
Grdf-Rinke 22.04.2010 16:47	:danke: für die Antworten. Die andere Behörde hat nun doch in der Hauptniederlassung als Tätigkeit: Imbiss (Buchhaltung) angemeldet. Jetzt kann ich mich auch an die Erlaubnis für den Imbiss wagen. Viele Grüße aus Großröhrsdorf
m.schiller 23.04.2010 07:25	:moin: Eine Frage dazu am Rande: Vorrausgesetzt, bei der unselbständigen Zweigstelle handelt es sich nicht um einen erlaubnisfreien Imbiss, welche Behörde führt dann die Zuverlässigkeitsprüfung durch? :kopfkratz:
Hartmut Fries 23.04.2010 10:02	Hi aus Herzogenrath, die Behörde am "Imbissort" als örtlich zuständige Behörde.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: